

## Allgemeines

- Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Die Auftragsannahme erfolgt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung des angebotenen Materials vor.

## Zeltplatz/Baustelle

- Der Mieter sorgt für ein, für die Errichtung des Zeltens **geeignetes Gelände** (Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit, unterirdische Leitungen, Schneefrei, etc.) und stellt nach dem Abbau des Zeltens den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Der genaue Aufstellungsplatz ist durch den Mieter zu bestimmen und anzuweisen.
- Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen unmittelbar durch schwere Lastzüge bzw. Sattelzüge, Kranfahrzeuge und Hubstapler sicher zu erreichen und für diese gewährleistet sein (Servitut, Gewichtsbeschränkungen, Fahrverbote, Wiesen, etc.). Wartezeiten werden gesondert verrechnet.
- Flurschäden, Schäden durch Bohr- oder Ankerlöcher auch für Kabeln, Wasserleitungen oder andere unter der Erde befindliche Eingrabungen sowie daraus resultierenden Folgeschäden gehen zu Lasten des Mieters.
- Strom ist an der Baustelle kostenlos bereitzustellen. Außerdem ist die Benützung von Toiletten und Waschgelegenheiten (Wasser) zu ermöglichen.
- Für den Zeitraum von Aufbaubeginn bis Abbauende stellt der Mieter Parkplätze zur Verfügung.

## Transport, Auf- und Abbau

- Die Auf- und Abbautermine werden zwischen Mieter und Vermieter rechtzeitig festgelegt.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei extremen Wetterverhältnissen oder anderen Ereignissen (z.B. schlechte Fahrbahn- oder Bodenverhältnisse, LKW-Kontrollen, kein vereinbartes Aushilfspersonal des Mieters, keine Zufahrt oder sonstige selbst einzuschätzende Risiken) den Auf- und Abbautermin zu verschieben oder zu stornieren.
- Eine **formelle Übergabe und Rückgabe** der Zeltanlage im Beisein einer unserer Zeltmeister oder Vertreter ist unbedingt durchzuführen. Eine Endreinigung vor Veranstaltungsbeginn (z.B. Staubsaugen des Teppichbodens) führen wir nicht durch, da anschließende Arbeiten erneut Schmutz verursachen können. Nur die bei der Übergabe festgestellten Mängel werden von uns kostenlos beseitigt. Beanstandungen sind dem Vermieter an Ort und Stelle zu melden. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Vermieter schuldet keine Nebenarbeiten, worunter alle Arbeiten zu verstehen sind, die über den Transport, das Auf- und

Abbauen hinausgehen. Nimmt der Vermieter erforderliche Nebenarbeiten freiwillig vor, um die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung des Vertrages zu gewährleisten, so sind diese Arbeiten zusätzlich angemessen zu vergüten.

- Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Installationen und Eigeninventare aller Art zu entfernen, so dass nach dem Eintreffen des Zeltmeisters mit dem Abbau des Zeltens begonnen werden kann. Die Zu- und Abfahrten müssen frei sein.

## Aufbau durch den Mieter

- Bei Aufbau durch den Mieter verpflichtet sich der Mieter, dem Zeltmeister, für den Auf- und Abbau des Zeltens und Inventars, die vereinbarten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich gelten für alle wie immer getätigten Arbeiten die behördlichen Vorschriften. Der Mieter informiert die Arbeitskräfte, dass während der Montagearbeiten Sicherheitsschuhe sowie Schutzhelme getragen werden müssen.
- Sollte der Auf- oder Abbau und das Verladen durch zu wenig Hilfskräfte oder etwaigen Suchtgenuss (Alkohol) verzögert werden, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten für die Hilfskräfte zu begehren. Neben der Haftung für die Kosten der Arbeitskräfte verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, der ihm durch einen verzögerten Abbau und Abtransport entsteht.
- Für vom Mieter bereitgestelltes Personal kann keine Haftung übernommen werden.

## Materialbehandlung, Installationen, Inventar, Zubehör etc.

- Die Zelte samt Equipment dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden.
- Eine Miethalle ist grundsätzlich ein gebrauchtes Zelt, das evtl. Gebrauchsspuren aufweisen kann.
- Der Mieter hat während der Mietdauer für die Beleuchtung des Zeltens Sorge zu tragen, sowie alle Installationen von einer konzessionierten Firma installieren zu lassen.
- Tafeln, Transparente, Scheinwerfer oder Ähnliches dürfen nur so montiert werden, dass keine Schäden am Zelt entstehen, verschuldensunabhängig. Das Bemalen und Bekleben (**Selbstklebefolie, Tixo**, etc.) ist nicht gestattet und führt zu einer Oberflächenbeschädigung. Befestigungen mit Nägeln oder Schrauben (vor allem im Fußboden) sind verboten. Der Mieter haftet für etwaige Beschädigungen oder Verunreinigung an dem Zeltmaterial bzw. dem Inventar. Beschädigungen sind uns sofort zu melden.
- Auf Schwerlastboden bzw. Rahmenboden dürfen mit Hubwagen **maximale Lasten** von 200kg befördert werden. Der Mieter haftet für alle Schäden, die sich am Fußboden ereignen.
- Beim Errichten von Kojen oder ähnlichen Einrichtungen, muss ein Mindestabstand von 30cm zum Zeltbinder eingehalten werden. Sollte dies nicht eingehalten wer-

den, haftet der Mieter für alle Schäden, die sich am Zelt ereignen.

- Hitzeerzeugende Geräte (Griller, Fritter, offenes Feuer, etc.) dürfen nur außerhalb des Zeltens in einer Entfernung von mindestens 6m aufgestellt werden, damit eine Beschädigung des Zeltens unterbleibt.
- Leih- bzw. **Heizgeräte** werden immer am Lieferort in Betrieb genommen, um gewährleisten zu können, dass die Geräte funktionstüchtig übergeben wurden. Stromleitungen sind vom Mieter bis vor die Heizgeräte zu verlegen. Die Anmietung von Heizgeräten mit Tanks schließt die Belieferung mit Heizöl/Diesel nicht ein. Das Heizöl muss in den Wintermonaten vom Mieter mit einem Zusatz gegen Frost versehen werden. Um einen problemlosen Ablauf während der Veranstaltung zu sichern, wäre es sinnvoll, wenn eine Person anwesend ist, die mit der ordnungsgemäßen Handhabung und dem Vorgehen im Störfall vertraut gemacht werden kann. Spätere Reklamationen werden nicht akzeptiert. Spätere Serviceleistungen werden in Regie verrechnet. Der Vermieter haftet nicht für etwaige Schäden durch Heizgeräte oder Stromaggregate.
- Auf Wunsch können wir Ihnen gegen Berechnung Servicepersonal anbieten, welches während der Veranstaltung evtl. auftretende Probleme (z.B. durch Unwetter) oder gewünschte Änderungen usw. sofort vornehmen kann und der für Sie direkter Ansprechpartner vor Ort ist.
- Bei Anmietung einer Sanitäreinrichtung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, während der Dauer der Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu stellen. Der Standort der Anlage ist in Absprache mit dem Mieter und dem Vermieter zu bestimmen. Nach Beendigung der Veranstaltung und, wenn notwendig, während der Veranstaltung muss der Tank vom Mieter entleert werden. Die Sanitäreinrichtung ist im selben Zustand, wie sie übernommen wurde, zu übergeben. Ansonsten wird die Reinigung verrechnet.

## Behördliche Genehmigungen

- Die Einholung von notwendigen behördlichen Genehmigungen ist Sache des Mieters. Der Rechtsbestand des Auftrages ist von der Erteilung der Genehmigung demnach unabhängig. Ebenso entbinden Änderungen, die aufgrund behördlicher Vorschriften oder Anordnungen notwendig oder sachdienlich werden, den Mieter nicht von seiner Abnahmepflicht.
- Unvorhergesehene behördliche Auflagen werden von uns, sofern möglich, auf Kosten des Mieters erfüllt. Im Falle der Unmöglichkeit können wir vom Vertrag zurückschreiten, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.

## Übernahme und Rückgabe

- Der Mieter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bedienung des Zeltens und des Inventars vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Beginn des Abbaus. Generell dürfen am Zeltgerüst (insbeson-

dere an Seilverspannungen) sowie an der Beplanung keine Veränderungen durch den Mieter vorgenommen werden (Einsturzgefahr). Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

- Das Zelt ist außerhalb der Betriebszeiten ordnungsgemäß zu bewachen.
- Die Zelte müssen bei Sturm- und Unwettergefahr oder bei Nacht geschlossen bleiben. Im Gefahrenfall ist das Zelt zu räumen. Bei **Schneefall** hat der Mieter das Zelt so zu beheizen, dass sich am Zelt Dach keine Schneelast bildet. Empfohlene Innentemperatur: 13 Grad Celsius. Ist es nicht möglich den Schnee thermisch zu entfernen, so hat der Mieter den Schnee mechanisch zu entfernen. Bei **Regen** muss darauf geachtet werden, dass sich keine Wassersäcke bilden und die Dachrinnen entleert werden.

### Haftung

- Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Zeltes sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter.
- Entstehen durch unsachgemäßes hantieren (beim Auf- und Abbau bzw. Be- und Entladen durch den Mieter), Schäden an Planen oder am Zeltgerüst- insbesondere durch Werfen oder Abkippen vom Fahrzeug, werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zelt- und Inventarteile.
- Der Vermieter übernimmt für Schäden, die mit dem Betrieb des Zeltes oder anderer Artikel entstehen, keine Haftung.
- Für witterungsbedingte Ausfälle, sowie für Naßschäden wird keine Haftung bzw. Verantwortung übernommen.
- Die Bildung von Kondenswasser im Inneren einer Zeltanlage tritt- unabhängig von der Jahreszeit- bei unterschiedlichen Innen- und Außentemperaturen auf. Das Kondenswasserproblem ist einzig und alleine durch eine fachgerechte Beheizung bzw. Kühlung der Zeltanlage zu erreichen. Für Schäden, die durch herabtropfendes Kondenswasser entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

### Versicherung

- Die Zelte sind vom Vermieter, nach zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen Feuer- und Haftpflicht, versichert. Während der Mietdauer haftet der Mieter für alle wie immer gearteten Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem gemieteten Zelt ereignen. Das Zelt ist vom Mieter für die Vertragsdauer gegen Sturm, Unwetter-Sachbeschädigung bzw. Schneefall (Schneelast) zu versichern und die Schadenssumme auf den Vermieter zu vinkulieren. Besteht vom Mieter keine Möglichkeit das Zelt zu versichern, so ist eine Bankgarantie in der Höhe der vereinbarten Höhe

(mögliche Schadenssumme am Zelt) beizubringen.

### Lieferfristen, Lieferhindernisse

- Grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund von uns nicht zu vertretenden Rohstoff- oder Arbeitskräftemangels, Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Lieferanten, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsmäßige Leistung verhindern oder beeinträchtigen, befreien für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen beiderseits von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Liefermengen.
- Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar zur Last gelegt werden kann.
- Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Ausgleichseröffnung, entfällt unsere Lieferpflicht.
- Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

### Preise

- Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- Unsere Preise gelten **zuzüglich Mehrwertsteuer** in der gesetzlichen Höhe. Alle Preise gelten nur für den zuerst und explizit genannten Mietzeitraum und Zeltkomplex. Spätere Änderungen der Mietzeit oder der Zeltgrößen, bedingen der Erstellung neuer Kalkulationen, da diese auf die m<sup>2</sup>-Gesamtfläche der Zelttypen und des Zubehörs aufbauen.
- Bei unserer Kalkulation sind wir, wenn nicht vorab besichtigt, von einem ebenen, gut verdichteten, für Zeltanlagen bebaubaren Gelände ausgegangen.
- Bei Stornierung eines Auftrages verrechnen wir bis 1 Monat vor Aufbaubeginn 30%, bis 14 Tage vor Aufbaubeginn 50%, 1 Woche vor Aufbaubeginn 60%, 3 Tage vor Aufbaubeginn 80%, bis 24 Stunden vor Aufbaubeginn 100% der Bruttoauftragssumme, mind. jedoch € 150 für den bisher angefallenen Arbeitsaufwand. Gegen Nachweis eines höheren Aufwandes oder Verdienstentganges verrechnen wir auch diesen.
- Wird eine vereinbarte Mindestmietdauer vom Kunden nicht erfüllt, verrechnen wir trotz alledem das Entgelt für die volle Mindestmietdauer.
- Die Mietpreise umfassen, wenn nicht anders vereinbart, **einen Zeitraum von 3 Tagen**, wobei der Anliefertag der erste Miettag ist und der Rückliefertag als der dritte Miettag gilt.

### Zahlung

- Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen: **50% bei Auftragserteilung, 50% sofort nach Veranstaltungsende**, jeweils bei Rechnungslegung.
- Falls nicht anders vereinbart gilt, dass sämtliche Rechnungen sofort ohne Abzug zur unmittelbaren Zahlung fällig sind.
- Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Ansprüche bereits bei Vertragsabschluss erheblich gefährdet waren, sind wir berechtigt, unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung zu verlangen.
- Bei Zahlungsverzug wird die Gesamtforderung sofort fällig. Für den Fall verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart.
- Sollte der Mieter mit vereinbarten Vorleistungen oder Teilzahlungen in Zahlungsverzug geraten, so ist der Vermieter berechtigt, ohne Mahnung oder Friststellung die Zeltanlage ganz oder teilweise zu demontieren. Der Zahlungsverzug und der daraus resultierende Abbau entbinden den Mieter nicht von der Zahlung des Gesamtmietpreises.
- Die Unterzeichner dieser Vereinbarung übernehmen auch die persönliche Haftung für die Bezahlung des in diesem Vertrag vereinbarten Mietzinses.

### Verkauf

- Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum.
- Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände (Zelte, Einzelteile etc.) übernehmen wir keine Gewähr für Verschleißteile (z.B. Zeltplanen, Verbindungselemente ...) sowie für sonstige Gebrauchs- oder altersbedingte Abnutzung.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland.